



Kreis Wesel - Der Landrat FD 36 Straßenverkehr / Zulassung Reeser Landstraße 31 46483 Wesel

**Antragstellende Person** 

Antrag auf Zuteilung/Verlängerung eines roten Kennzeichens für die wiederkehrende Verwendung Dauerkennzeichen gem. §41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Name				Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort			
Staatsangehörigkeit					
Straße und Hausnur	nmer der aktuelle	n Wohnanschrif	t:		
Straße					Hausnummer
Postleitzahl und Ort	der aktuellen Wo	hnanschrift:			
PLZ	Ort				
Festnetz			Mobilfunk		
Antragsart			1		
Hiermit beantrage id	ch für meinen Bet	rieb			
Name der im Handelsreg	ister eingetragenen Fir	ma oder des/der Gev	werbetreibenden		
Handelsregisternummer					
Betriebsart (z.B. Kfz-Hand	lel, Kfz-Werkstatt)				
Straße und Hausnur	nmer der Betrieb:	sstätte:			
Straße					
Hausnummer					
Postleitzahl und Ort	der Betriebsstätte	e:			
PLZ	Ort				

releion								
		s für die wiederkehren und Überführungsfahrt	de Verwendung nach §16 en mit	FZV zur				
PKW	LKW	Krafträdern	Anhängern	Sonstige KFZ				
Ergänzende Inforr	mationen:							
Es handelt sich um								
eine Neuzuteilung eine Verlängerung								
Angaben zu weiteren roten Kennzeichen								
Aktuell sind dem Betrieb weitere rote Kennzeichen zugeteilt.								
☐ ja ☐ nein								
wenn ja, Anzahl:								
Sind dem Betrieb ausw	rärtige Kennzeichen zuget	eilt?						
🔲 ja 📗 nein								
Sofern auswärtige Ken	nzeichen zugeteilt sind, Be	enennen Sie bitte die Kennzei	hen.					
Dem Betrieb oder dem	ı/der Antragsteller/in wurd	le in der Vergangenheit bereit	s die Zuteilung eines roten Kenn	zeichens entzogen.				
□ ja □ nein								
wenn ja, Grund:								
Antragsbegründu	ng							
Ein rotes Kennzeichen für die wiederkehrende Verwendung wird benötigt für:								
Ich erkläre mich eingeholt wird.	n damit einverstanden,	dass eine Auskunft aus de	em Fahreignungsregister des	s Kraftfahrbundesamtes				
Ort, Datum		Unte	rschrift (gezeichnet) Antragstelle	nde Person				
L								

# Informationen

# Rote Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten gem. § 41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

#### Benötigte Antragsunterlagen bei Erstzuteilung roter Kennzeichen:

- Antrag mit Begründung der Notwendigkeit roter Kennzeichen
- Personalausweis oder Pass des Antragstellers/ der Antragstellerin
- elektronische Versicherungsbestätigung (evB)
- SEPA-Lastschriftmandat mit IBAN und BIC für den Einzug der Kraftfahrzeugsteuer.
- Auszug vom Gewerbezentralregister nach §150 Absatz 1 GewO, nicht älter als 3 Monate
- Unbedenklichkeitsbescheinigung vom zuständigen Finanzamt, wenn möglich für die letzten 3 Jahre. Ansonsten reicht eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung.

### Zusätzliche Unterlagen:

- 1. Bei Zuteilung auf eine **Einzelfirma**: Aktuelle Gewerbeanmeldung, nicht älter als 6 Monate Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart O)
- Bei Zuteilung auf eine GbR: Aktuelle Gewerbeanmeldung, nicht älter als 6
  Monate Personalausweis oder Pass aller Gesellschafter/innen Führungszeugnis zur
  Vorlage bei Behörden (Belegart O) aller Gesellschafter/innen Zulassungsbevollmächtigung
  aller Gesellschafter/innen
- 3. Bei Zuteilung auf eine **juristische Person**: Handelsregisterauszug Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart O) des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin

## Sämtliche Ausweisdokumente sind dem Antrag im Original beizufügen!

## Benötigte Antragsunterlagen bei fristgerechter Verlängerung roter Kennzeichen

- Antrag auf Verlängerung der Kennzeichenzuteilung
- Fahrzeugscheinheft und Fahrtennachweis der letzten 12 Monate
- Vorlage der Kennzeichenschilder

- Personalausweis oder Pass

(Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV)

- Gewerbeanmeldung/Handelsregisterauszug

#### Hinweis

Die Beantragung eines roten Kennzeichens ist nur bei persönlicher Vorsprache möglich.

Ich habe die Informationen und den Hinweis zur Kenntnis genommen.

Auszug aus der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr

§ 41 Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen

- 1. Ein Fahrzeug darf, wenn es vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 nicht zugelassen ist, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und das Fahrzeug unbeschadet des § 41a ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führt. Dies gilt auch für notwendige Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung anlässlich solcher Fahrten nach Satz 1 sowie für notwendige Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge. Ein Fahrzeug, dem nach § 9 Absatz 3 ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, darf außerhalb des Betriebszeitraums nach den Sätzen 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Saisonkennzeichen nicht gleichzeitig geführt wird. Ein Fahrzeug, dem nach § 8 Absatz 1a ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf nach den Sätzen 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Wechselkennzeichen weder vollständig noch in Teilen gleichzeitig geführt wird. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.
- 2. Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 9 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Ein rotes Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit "06". Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

# Auflagen und Hinweise zur Nutzung roter Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung nach § 16 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

#### Auflagen

- 1. Fahrzeuge, die mit roten Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden, müssen entsprechend § 31 Abs. 2 StVZO vorschriftsmäßig sein. Der/Die Inhaber/in des roten Kennzeichens hat sich vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges davon zu überzeugen, dass der Fahrzeugführer zur selbstständigen Führung des Fahrzeuges geeignet und im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis ist.
- 2. Vor Antritt der Fahrt sind die Kennzeichenschilder vorschriftsmäßig am Fahrzeug anzubringen. Eine Befestigung der Schilder an den Scheibeninnenseiten ist nicht zulässig.
- 3. Ein Fahrzeug darf nur zu folgenden Zwecken mit dem roten Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden: <u>Prüfungsfahrten</u> (Fahrten amtlich anerkannter Sachverständiger zum Zwecke Fahrzeuge auf ihre Fahreigenschaften, Bau- und Betriebsart zu prüfen) <u>Probefahrten</u> (Fahrten zur Feststellung und Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen) <u>Überführungsfahrten</u> (Fahrten zur beabsichtigten Verbringung des nicht gemäß § 3 ff FZV zugelassenen Fahrzeuges an einen anderen Ort)
- 4. Vor jeder ersten Inbetriebnahme eines Fahrzeuges, sind die Fahrzeugdaten im Fahrzeugscheinheft vollständig, lesbar und in unverwischbarer Schrift einzutragen, mit Ort, Datum, Firmenstempel zu versehen und vom Inhaber des roten Kennzeichens zu unterschreiben. Bei erneuter Inbetriebnahme dieses Fahrzeugs ist keine weitere Eintragung im Fahrzeugscheinheft erforderlich. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen.
- 5. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen. Diese sind in einem zusätzlich zu führenden Verzeichnis (Fahrtenbuch) einzutragen.
  - Die Eintragungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten: das verwendete Kennzeichen Tag der Fahrt (Datum) Beginn und Ende der Fahrt (Uhrzeit) Fahrzeugführer mit dessen Anschrift (bei Mitarbeitern Abkürzung MA zulässig) Komplette Fahrzeug-Identifizierungsnummer Vollständige Fahrtstrecke (Start über Ziel) Zweck der Fahrt
  - Die Fahrten müssen leserlich und in chronologischer Reihenfolge eingetragen werden. Als Fahrtennachweis kann der Vordruck des Kreises Wesel verwendet werden. Der Fahrtennachweis ist 1 Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.
- 6. Sollten im Fahrzeugscheinheft keine weiteren Eintragungen möglich sein, ist unter Vorlage des Fahrtennachweises eine Neuausstellung zu beantragen. Vor Fristablauf des Fahrzeugscheinheftes ist entweder ein neues Fahrzeugscheinheft zu beantragen oder das Kennzeichen abzumelden.
- 7. Der/Die Inhaber/in des roten Kennzeichens ist verpflichtet Namensänderungen Änderung des Firmennamens oder der Firmenbezeichnung Änderungen der Wohnanschrift oder des Firmensitzes Änderung der Gesellschaftsform Betriebs-/Gewerbeabmeldung Verlust des/der Kennzeichenschild(er) Verlust des Fahrzeugscheinheftes oder Fahrtennachweises Wechsel des Haftpflichtversicherers unverzüglich anzuzeigen.
- 8. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft und dem Fahrtennachweis der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben. Von dem roten Kennzeichen ist nach Ablauf des Zuteilungszeitraums in keinem Fall Gebrauch zu machen. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Zuteilungszeitraums.

#### Hinweise:

Der Verlust oder Diebstahl eines roten Kennzeichens oder des Fahrzeugscheinheftes bzw. des Fahrtennachweises ist der Zulassungsbehörde in Form einer eidesstattlichen Versicherung, die hier persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses abgegeben werden muss, unverzüglich anzuzeigen. Ist nur das rote Kennzeichen abhandengekommen, sind bei der Vorsprache zudem das Fahrzeugscheinheft und der Fahrtennachweis vorzulegen und eine Neuzuteilung zu beantragen. Bei Diebstahl des roten Kennzeichens ist zusätzlich eine Bestätigung der Polizei über eine dort erfolgte Anzeige beizubringen.

Dem/Der Inhaber/in des roten Kennzeichens obliegt die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Verwendung des Fahrzeugscheinheftes und des Fahrtennachweises, sowie für den einwandfreien Zustand der Kennzeichenschilder und der Stempelplakette.

Die zugeteilten roten Kennzeichen und das Fahrzeugscheinheft dürfen nicht für betriebsfremde gewerbliche Zwecke verliehen oder Dritten überlassen werden und müssen ständig unter Verschluss gehalten werden, damit sie Unbefugten nicht zugänglich sind. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen nicht im öffentlichen Verkehrsraum geparkt werden.

Verstöße gegen die Bestimmungen zur Nutzung der roten Kennzeichen nach § 41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) führen zur Unzuverlässigkeit im Umgang mit roten Kennzeichen und können zum Widerruf des roten Kennzeichens und ggf. allen weiteren zugeteilten roten Kennzeichen führen.

Des Weiteren handelt es sich um einen Ordnungswidrigkeitentatbestand, welcher mit einem Bußgeld geahndet wird und separat mit einer Verkürzung des Zuteilungszeitraums geahndet werden kann.

### Wichtig:

Sofern das rote Kennzeichen weiterhin benötigt wird, sollte frühestens sechs Wochen und spätestens eine Woche vor Fristablauf der Kennzeichenzuteilung ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer gestellt werden. Nach Fristablauf der Gültigkeit des Kennzeichens ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. In diesem Fall ist eine Neuzuteilung erforderlich.

Ich habe die Auflagen und Hinweise zur Kenntnis genommen.

Dienststelle: Fachdienst Straßenverkehr Reeser Landstr. 31 46483 Wesel

Tel: 0281 / 207 - 4455 Fax: 0281 / 207 - 4062